

Marktgemeinde Millstatt am See

Marktplatz 8, 9872 Millstatt am See | www.millstatt.at | gemeinde@millstatt.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 16.12.2021, Zahl:
031-3-4a-4b/2020, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 11.08.2022,
Zahl: 03-Ro-77-1/8-2022, mit welcher der Flächenwidmungsplan durch die Widmungspunkte
4a/2020 und 4b/2020, geändert wird

Gemäß § 13 in Verbindung mit §§ 34 und 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021,
in der Fassung des LGBl Nr. 59/2021, wird verordnet:

§ 1

Flächenwidmungsänderung

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Millstatt am See wird wie folgt geändert:

- 4a/2020** eine Teilfläche von rund 752 m² aus dem als Grünland-Land- und Forstwirtschaft festgelegten Grundstück Nr. 584/6, KG Millstatt, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995) und
- 4b/2020** eine Teilfläche von 123 m² aus dem als allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 584/6, KG Millstatt, in Bauland-Dorfgebiet (§ 3 Abs. 4 K-GplG 1995).

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Millstatt am See in Kraft.

Der Bürgermeister:
Alexander Thoma MBA

Anlagen:

Erläuterungen

4a/2020: Lageplan vom 10.03.2021

4b/2020: Lageplan vom 20.07.2020

Erläuterung zur Verordnung:

Es wurde mit den Beschlüssen des Gemeinderates der Marktgemeinde Millstatt am See vom 16.12.2021,

unter Tagesordnungspunkt 26 eine Änderung des Flächenwidmungsplanes insofern beschlossen, als dass (4a/2020) eine Teilfläche von 752 m² aus dem als Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland festgelegten Grundstück Nr. 584/6, KG Millstatt, in Bauland-Dorfgebiet und

unter Tagesordnungspunkt 27 eine Änderung des Flächenwidmungsplanes insofern beschlossen, als dass (4b/2020) eine Teilfläche von 123 m² aus dem als Verkehrsfläche – allgemeine Verkehrsfläche festgelegten Grundstück Nr. 584/6, KG Millstatt, in Bauland-Dorfgebiet

geändert wird.

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Kärntner Landesregierung wurde mit Bescheid vom 11.08.2022, Zl. 03-Ro-77-1/8-2022 erteilt.

Umwidmungspunkt **04a/2020**

Umwidmungsbegehren: Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 584/6 der KG Millstatt im Ausmaß von rund 752 m² von derzeit Grünland für die Land- und Forstwirtschaft; Ödland in Bauland – Dorfgebiet

Ortsplanerische Beurteilung:

Die gegenständliche Fläche befindet sich im östlichen Randbereich der Ortschaft Lechnerschaft. Im Naturraum handelt es sich um eine großteils verebnete Fläche, die im Süden abgebösch ist. Der westliche Bereich stellt eine Gartenfläche dar, die funktional der bestehenden Bebauung zuordenbar ist. Im Örtlichen Entwicklungskonzept der Marktgemeinde Millstatt wurde infolge der eingeschränkten Verfügbarkeit von Freiflächen im Seebereich, dieser Standort für das Setzen von touristischen Akzenten bzw. für die Errichtung von zusätzlicher touristischer Infrastruktur determiniert. Infolge ist eine integrative Abklärung unter Bezugnahme eines touristischen Projektes determiniert.

Laut Widmungsantrag ist als Widmungsgrund lediglich eine Bebauung beider Grundstücke angeführt.

Die Intention des ÖEK's ist eine touristische Nutzung dieser räumlich begrenzten Potentialfläche im östlichen Randbereich der Lechnerschaft. Gemäß Auskunft der Gemeinde liegt kein touristisches Projekt vor anhand dessen eine vertiefende Beurteilung möglich wäre. Demgemäß würde die beantragte Festlegung der ggst. Fläche gegenwärtig in Bauland-Dorfgebiet den Zielsetzungen des ÖEK's widersprechen.

Aus ortplanerischer Sicht ist lediglich eine geringfügige Arrondierung vorstellbar (betrifft das Grundstück 584/6 KG Millstatt), da diese Teilfläche im funktionalen Zusammenhang zur bestehenden Bebauung zu sehen ist - anbindende Gartenfläche. Folglich wird weiters angeregt, die ausgewiesene Verkehrsfläche in Bauland Dorfgebiet zu widmen (04b/2020), da es sich um eine Hauszufahrt ohne öffentliche Bedeutung handelt.

Entsprechen dem dargelegten Sachverhalt, kann diesem Widmungsantrag aus raumplanerischer Sicht nur teilweise zugestimmt werden: positiv für Teilflächen des Grundstückes 584/6, da sie funktional dem Baubestand zuordenbar sind.

Ergebnis: teilweise positiv

Vorprüfung: Stellungnahme der Abteilung 3 – FRO des Amtes der Kärntner Landesregierung:

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 4b/2020 (beabsichtigte Richtigstellung/Festlegung von Verkehrsfläche in Bauland-Dorfgebiet) zu sehen.

Betreffend die ggst. Begehren kann sich die Fachabteilung wiederum vollinhaltlich der Stellungnahme der Gemeinde/des Ortsplaners anschließen. D.h. die Zustimmung zur Umwidmung der Teilflächen der Parzelle 584/6 (wie seitens des Ortsplaners alternativ vorgeschlagen/beiliegend) wird als fachlich vertretbar erachtet. Eine Ausweitung des Baulandes in südliche wie auch östliche Richtung ist jedoch als klarer Widerspruch zu dem im ÖEK formulierten Zielsetzungen abzulehnen.

Ergebnis: teilweise positiv mit Auflagen

Zufolge der vierwöchigen Kundmachung sind nachfolgende Stellungnahmen eingelangt:

Wasserwerk der Marktgemeinde Millstatt am See mit Eingabe vom 18.03.2021:

Die Versorgung mit ausreichend Trink- und Löschwasser ist, wie bereits mehrfach mitgeteilt, in diesem Siedlungsbereich nicht sichergestellt. Generell ist für die bestehende und zukünftige Bebauung der sogenannten Lechnerschaft ein Gesamtkonzept zu erstellen. Einer weiteren Umwidmung kann aus Gründen der Versorgungssicherheit **nicht zugestimmt** werden.

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft mit Eingabe vom 17.03.2021, Zl. SP13-FLÄW-1169/2021 (003/2021):

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt am See vom 09.03.2021 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

Zu Punkt 10/2020:

[...]

Zu den restlichen Punkten:

Bei sämtlichen anderen Punkten werden durch die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes keine forstrechtlichen und forstfachlichen Interessen berührt. Gegen die Abänderungen des Flächenwidmungsplanes besteht bei diesen Anliegen daher **kein Einwand**.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Wasserwirtschaft, UAbt. Spittal/Drau mit Eingabe vom 15.03.2021, Zl. 12-SP-ASV-18/1-2021 (003/2021):

Marktgemeinde Millstatt am See, Änderungen des Flächenwidmungsplans, Umwidmungspaket 2020 (1-12) und Fachgutachten zu den Umwidmungspunkten Nr. 05/2020 und 12/2020

Gemäß der Vorprüfung der Abt. 3 FRO wurden fachliche Beurteilungen der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft zu nachstehenden Umwidmungspunkten eingefordert und ergehen dazu aus fachlicher Sicht folgende Stellungnahmen:

Nr. 05/2020:

[...]

Nr. 12/2020:

[...]

Allgemeines und sonstige Widmungspunkte:

Mit den übrigen Widmungspunkten lt. der Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt am See vom 09.03.2021, Zahl: 031-3-UP- 2020/2021 sind aus Sicht der Abteilung 12 – Unterabteilung Spittal an der Drau keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem ha. Wissenstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen. Grundsätzlich wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist.

Bezüglich der berührten wildbachtechnischen Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLW eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle mit Eingabe vom 06.04.2021, Zl. 08-BA-3754/2-2021 (002/2021):

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl Nr 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie zB „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 9.3.2021, Zl. 031-3-UP-2020/2021, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **2/2020, 3/2020, 5/2020, 6/2020, 7/2020, 9/2020, 10/2020, 12/2020**, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § Abs 3 K-GplG nicht zu erwarten.

[...]

Zum Umwidmungsantrag **4ab/2020**:

Auf Grund der Lage der Widmungsfläche wird vor Abgabe einer abschließenden Beurteilung ein Ortsaugenschein durchgeführt, den Anträgen kann daher **derzeit nicht zugestimmt werden**.

[...]

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken, Straßenbauamt Spittal mit Eingabe vom 16.03.2021:

Zur Kundmachung GZ: 031-3-UP 2020/2021 für die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 09.03.2021 wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzu stellen.
Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
- 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtswinkel (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Weitere genauere Angaben zu dem angeführten Aufschließungsgebiet folgen im Anschluss:

Bei den angeführten Umwidmungspunkten 01/2020, 02/2020, **04a/2020**, 04b/2020 und 08/2020 alle KG. 73209 Millstatt, 05/2020, 06/2020 und 10/2020 alle KG. 73210 Obermillstatt und 12/2020 KG: 73205 Laubendorf sind keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen. Daher besteht **kein Einwand**.

[...]

Wildbach- und Lawinenverbauung – Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost mit Eingabe vom 01.04.2021, GZ: E/Fw/Mil-117(447-21):

Zur beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See wird seitens der WLV folgende Stellungnahme abgegeben:

[...]

Die bisher nicht erwähnten, beantragten Umwidmungspunkte liegen lt. Ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See außerhalb der ausgewiesenen Wildbachgefahrenzonen und Hinweisbereiche.

Es bestehen daher seitens der WLV **keine Einwände** gegen die beabsichtigten Widmungsänderungen der Umwidmungspunkte 01/2020, 02/2020, **4a/2020**, 4b/2020, 05/2020, 06/2020, 10/2020, 11a/2020 und 11b/2020.

Umwidmungspunkt **04b/2020**

Umwidmungsbegehren: Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 584/6 der KG Millstatt im Ausmaß von rund 123 m² von derzeit Verkehrsflächen-allgemeine Verkehrsfläche in Bauland – Dorfgebiet

Stellungnahme des Ortsplaners:

Siehe Stellungnahme 04a/2020

Ergebnis: positiv

Stellungnahme der Abteilung 3 – FRO

Das ggst. Begehren ist in Zusammenhang mit Punkt 4a/2020 (beabsichtigte Umwidmung von Grünland in Bauland-Dorfgebiet) zu sehen. Siehe dazu 4a/2020. Es handelt sich um eine Richtigstellung/Anpassung einer vorhandenen Verkehrsfläche (nicht öffentlich).

Ergebnis: positiv mit Auflagen

Zufolge der Kundmachung sind nachfolgende Stellungnahmen eingelangt:

Wasserwerk der Marktgemeinde Millstatt am See mit Eingabe vom 18.03.2021:

Die Versorgung mit ausreichend Trink- und Löschwasser ist, wie bereits mehrfach mitgeteilt, in diesem Siedlungsbereich nicht sichergestellt. Generell ist für die bestehende und zukünftige Bebauung der sogenannten Lechnerschaft ein Gesamtkonzept zu erstellen. Einer weiteren Umwidmung kann aus Gründen der Versorgungssicherheit **nicht zugestimmt werden**.

Bezirkshauptmannschaft Spittal an der Drau, Bereich 8 – Land- und Forstwirtschaft mit Eingabe vom 17.03.2021, Zl. SP13-FLÄW-1169/2021 (003/2021):

Zur Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt am See vom 09.03.2021 betreffend die Abänderung des Flächenwidmungsplanes wird von der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau mitgeteilt:

Zu Punkt 10/2020:

[...]

Zu den restlichen Punkten:

Bei sämtlichen anderen Punkten werden durch die beabsichtigten Änderungen des Flächenwidmungsplanes keine forstrechtlichen und forstfachlichen Interessen berührt. Gegen die Abänderungen des Flächenwidmungsplanes besteht bei diesen Anliegen daher **kein Einwand**.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Wasserwirtschaft, UAbt. Spittal/Drau mit Eingabe vom 15.03.2021, Zl. 12-SP-ASV-18/1-2021 (003/2021):

Marktgemeinde Millstatt am See, Änderungen des Flächenwidmungsplans, Umwidmungspaket 2020 (1-12) und Fachgutachten zu den Umwidmungspunkten Nr. 05/2020 und 12/2020

Gemäß der Vorprüfung der Abt. 3 FRO wurden fachliche Beurteilungen der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft zu nachstehenden Umwidmungspunkten eingefordert und ergehen dazu aus fachlicher Sicht folgende Stellungnahmen:

Nr. 05/2020:

[...]

Nr. 12/2020:

[...]

Allgemeines und sonstige Widmungspunkte:

Mit den übrigen Widmungspunkten lt. der Kundmachung der Marktgemeinde Millstatt am See vom 09.03.2021, Zahl: 031-3-UP- 2020/2021 sind aus Sicht der Abteilung 12 – Unterabteilung Spittal an der Drau keine schutzwasserbaulichen Interessen im Zuständigkeitsbereich der Bundeswasserbauverwaltung berührt und auch nach derzeitigem ha. Wissenstand keine wasserwirtschaftlich sensiblen Bereiche betroffen. Grundsätzlich wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächenwässer Bedacht genommen werden sollte und dabei nach Möglichkeit einer Versickerung unbelasteter Wässer gegenüber von Einleitungen in Vorflutern der Vorzug zu geben ist.

Bezüglich der berührten wildbachtechnischen Aspekte sollte eine gesonderte Stellungnahme der WLW eingeholt werden und diese Berücksichtigung finden.

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, SUP – Strategische Umweltstelle mit Eingabe vom 06.04.2021, Zl. 08-BA-3754/2-2021 (002/2021):

Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl Nr 52/2004 idgF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie zB „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Bei den mit Kundmachung vom 9.3.2021, Zl. 031-3-UP-2020/2021, vorgelegten Umwidmungsanträgen sind, mit Ausnahme des Antrages **2/2020, 3/2020, 5/2020, 6/2020, 7/2020, 9/2020, 10/2020, 12/2020**, auf Grund der jeweiligen örtlichen Lage der zur Umwidmung beantragten Grundstücke gegenseitige Beeinträchtigungen oder örtlich unzumutbare Umweltbelastungen im Sinne des § Abs 3 K-GplG nicht zu erwarten.

[...]

Zum Umwidmungsantrag **4ab/2020**:

Auf Grund der Lage der Widmungsfläche wird vor Abgabe einer abschließenden Beurteilung ein Ortsaugenschein durchgeführt, den Anträgen kann daher **derzeit nicht zugestimmt werden**.

[...]

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 – Straßen und Brücken, Straßenbauamt Spittal mit Eingabe vom 16.03.2021:

Zur Kundmachung GZ: 031-3-UP 2020/2021 für die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 09.03.2021 wird von Seiten des Straßenbauamtes Spittal folgende Stellungnahme abgegeben:

- 1.) Für geplante Umwidmungen im Einflussbereich von Landesstraßen (B/L) ist vor einer etwaigen Widmung das Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Spittal herzu stellen.
Bei Umwidmungen in „Bauland Wohngebiet“, „Gewerbeaufschließung“ und „Bauland Dorfgebiet“ kann die Zufahrtsgenehmigung nur unter Vorlage eines entsprechenden Aufschließungskonzeptes genehmigt werden.
- 2.) Bei Umwidmungen im Freiland (gem. STVO) wird auf die geltenden Schutzzonenbestimmungen gem. Kärntner Straßengesetz hingewiesen. Eine Bebauung im Schutzzonenbereich kann nur nach Vorliegen einer diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung erfolgen.
- 3.) Derzeit vorhandene Abflussverhältnisse von Oberflächenwässer der Straße bzw. bestehende Rohrleitungen, Gerinne etc. sind als gegeben zu betrachten. Etwaige, bedingt durch eine Umwidmung notwendige Änderungen, gehen zu Lasten des Widmungswerbers.
- 4.) Bei Umwidmungen im Ortsgebiet (Abstand zur Straße < 50 Meter), sowie im Freiland (Abstand < 140 m) ist vom Widmungswerber ein lärmtechnisches Gutachten vorzulegen in dem nachgewiesen wird, dass die 50 dB Grenzwerte in der Nacht nicht überschritten werden oder ist vom Widmungswerber vor der Widmung eine bindende Erklärung abzugeben, dass er aktive Lärmschutzmaßnahmen auf seine Kosten errichten wird!
- 5.) Betreffend der Einbindung in eine L oder LB wäre beim Straßenbauamt Spittal um eine Zufahrtsvereinbarung anzusuchen. Hierfür bräuchten wir den erforderlichen Lageplan (2-fach) mit Angaben über die Einfahrtsbreite und der Zufahrtsradien (Mindestradius – 5,00 m), sowie Querprofile und einen Längenschnitt. Die Steigung beträgt max. 3%.
Es dürfen keine Oberflächenwässer auf die Hauptfahrbahn abgeleitet werden.
- 6.) Außerdem weisen wir darauf hin, dass sowohl für die Herstellung der ev. Aufschließungsstraße als auch für die künftigen Baumaßnahmen innerhalb der Schutzzonen der L und LB Ausnahmegenehmigungen bzw. Herstellungsgenehmigungen erforderlich sind.

Weitere genauere Angaben zu dem angeführten Aufschließungsgebiet folgen im Anschluss:

Bei den angeführten Umwidmungspunkten 01/2020, 02/2020, 04a/2020, **04b/2020** und 08/2020 alle KG. 73209 Millstatt, 05/2020, 06/2020 und 10/2020 alle KG. 73210 Obermillstatt und 12/2020 KG: 73205 Laubendorf sind keine Interessen der Landesstraßenverwaltung betroffen. Daher besteht **kein Einwand**.

[...]

Wildbach- und Lawinenverbauung – Forsttechnischer Dienst, Gebietsbauleitung Kärnten Nordost mit Eingabe vom 01.04.2021, GZ: E/Fw/Mil-117(447-21):

Zur beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Millstatt am See wird seitens der WLW folgende Stellungnahme abgegeben:

[...]

Die bisher nicht erwähnten, beantragten Umwidmungspunkte liegen lt. Ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Millstatt am See außerhalb der ausgewiesenen Wildbachgefahrenzonen und Hinweisbereiche.

Es bestehen daher seitens der WLW **keine Einwände** gegen die beabsichtigten Widmungsänderungen der Umwidmungspunkte 01/2020, 02/2020, 4a/2020, **4b/2020**, 05/2020, 06/2020, 10/2020, 11a/2020 und 11b/2020.

Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie und Naturschutz, Unterabteilung SUP – Strategische Umweltstelle vom 20.07.2021, Zahl: 08-BA-3754/2-2021 (010/2021):

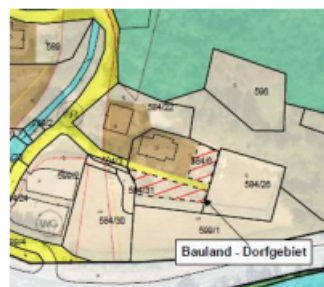
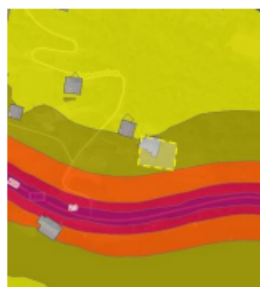
Das Kärntner Umweltplanungsgesetz (K-UPG), LGBl Nr. 52/2004 idGF sieht gem. § 3 die Durchführung einer Umweltprüfung im Rahmen der örtlichen Raumplanung gem. § 4 Abs. 1 u.a. nur dann vor, wenn sich der Umwidmungsantrag auf bestimmte Kriterien, wie zB. „voraussichtlich sonstige erhebliche Umweltauswirkungen“, bezieht.

Mit ha. Schreiben vom 06.04.2021, Zahl: 08-BA-3754/2-2021 (002/2021), wurde zu den Umwidmungsanträgen 04/2020, 12/2020 mitgeteilt, dass vor Abgabe einer abschließenden Stellungnahme ein Ortsaugenschein durchgeführt werden muss. Dazu wird ausgeführt:

Zum Umwidmungsantrag 4/2020:

Stellungnahme vom 29.7.2021, Zahl: 08-BA-3754/2-2021 (011/2021)

Im südlichen Bereich der Ortschaft Lechnerschaft ist die Erweiterung Dorfgebietes um rund 870m² beantragt. Die Widmungsfläche liegt nördlich der B 98 Millstätter Straße und damit in Lärmzonen zwischen 50-55 dB in der Nacht.



Der kundgemachten Widmungsfläche (nur die angeführten Teilflächen des Grundstückes 584/6, KG Millstatt) kann aus Sicht der ha. Umweltstelle zugestimmt werden, wenn sichergestellt wird, dass im Rahmen der nachfolgenden Bauverfahren ein erhöhter baulicher Schallschutz gem. OIB-Richtlinie 5, Kapitel 2.2.3. (maßgeblicher Außenlärmpegel 55 dB in der Nacht) vorgeschrieben wird.

Eingabe von Herrn Norbert Untermoser jun. vom 15.09.2021:

Nachdem ich zuerst die negative Beurteilung des Wasserwerkes, zu meinem Widmungsgesuch vom November 2019 nicht verstanden hatte, möchte ich hiermit festhalten, dass ich nun nach div. Gesprächen vor Ort / telefonisch und Email's der letzten Wochen, eine Erklärung hierzu abgeben kann.

Aus der Historie heraus betrachtet, waren die 11 Fremdenzimmer der Pension Seeruhe (hier sprechen wir von ca. 35 Personen) immer gut versorgt. Jedes dieser Zimmer verfügte über zumindest 1 Dusche/1 Toilette/1 Waschbecken. Zusätzlich hatten auch meine Großeltern in ihrem Wohnbereich 1 Badewanne/1 Toilette/2 Waschmaschinen/mehrere Waschbecken, auch das Bügelzimmer verfügt über 1 Dusche/1 Toilette/1 Waschbecken.

Als Conclusio möchte ich festhalten, dass sich die Wasserversorgung der Liegenschaft im Pflügelweg 17 nicht wesentlich verändern wird, da auch die Personenanzahl die Werte von damals nicht übertreffen wird.

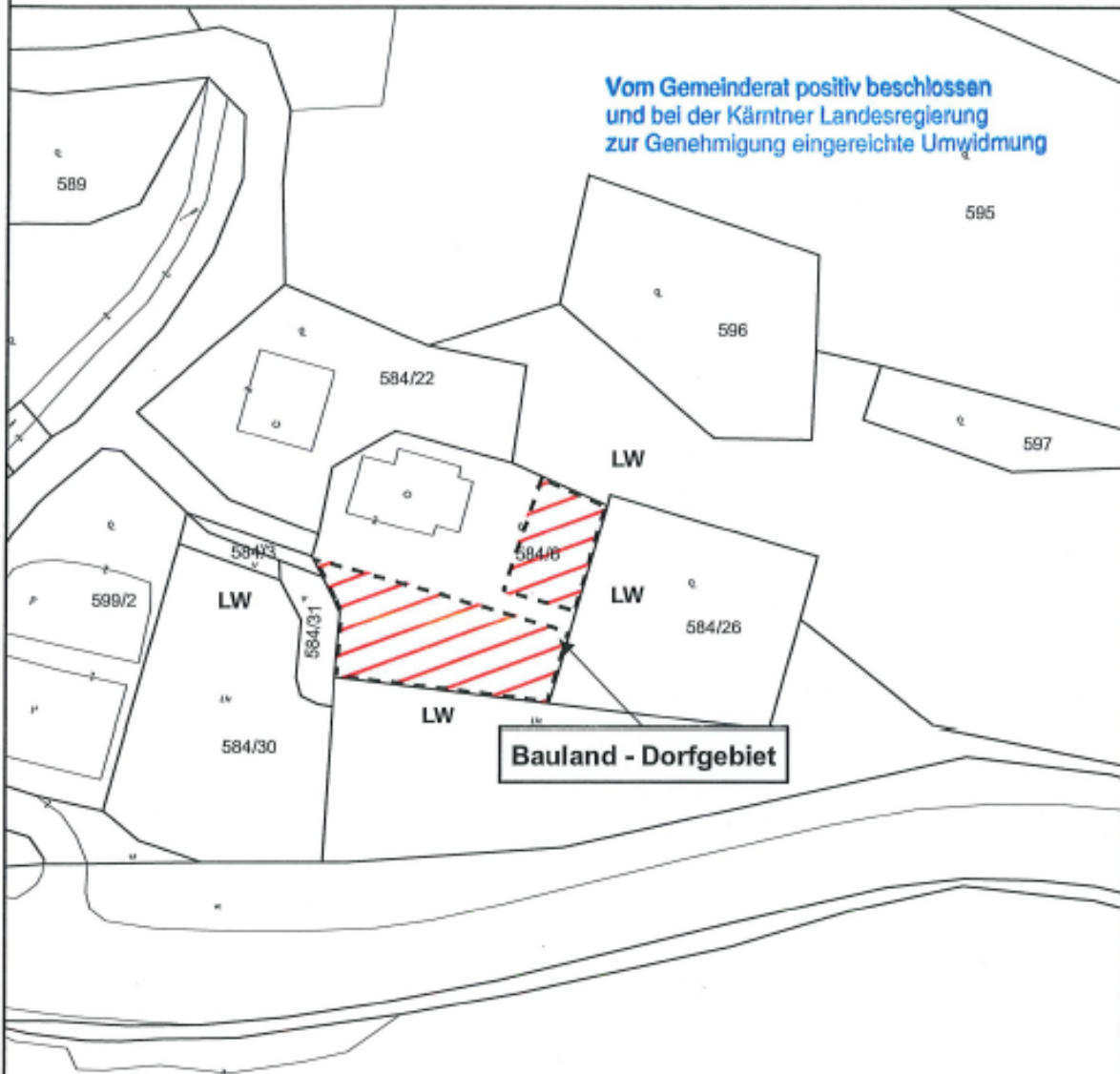


**Marktgemeinde
Millstatt am See**

Lageplan

Umwidmung 04a/2020

Vom Gemeinderat positiv beschlossen
und bei der Kärntner Landesregierung
zur Genehmigung eingereichte Umwidmung



Bauland - Dorfgebiet

LW = Grünland - Land- und Forstwirtschaft

Umwidmung

von: Grünland - Land- und Forstwirtschaft
in: Bauland - Dorfgebiet

Katastralgemeinde: Millstatt

Grundstück(e)	Ausmaß
584/6(T)	752m ²
Summe:	752m ²

Kundmachung von 10.03.2021 bis 08.04.2021

Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2021

Vöckernmarkt, 10.03.2021



Mag. Dr. Silvester Jernej
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Gilfener Straße 16a
5100 Vöckernmarkt
T +43 (0) 42 32/37 37 5
M +43 (0) 650/922 47 37
office@raumplanung-jernej.at
www.raumplanung-jernej.at

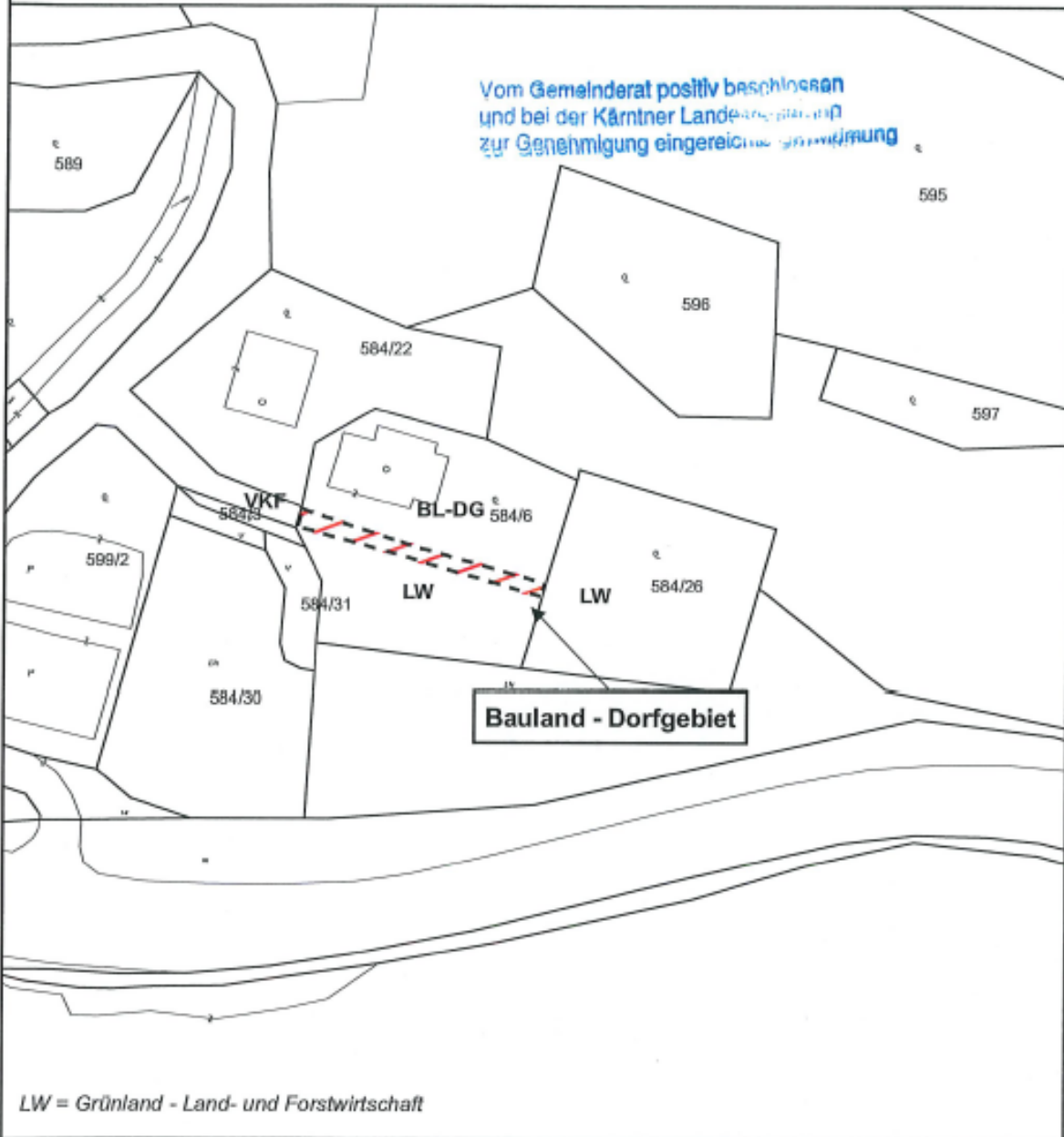


**Marktgemeinde
Millstatt am See**

Lageplan

Umwidmung 04b/2020

Vom Gemeinderat positiv beschlossen
und bei der Kärntner Landesregierung
zur Genehmigung eingereicht



Umwidmung - Vorschlag Ortsplaner

von: Allgemeine Verkehrsfläche

in: Bauland - Dorfgebiet

Katastralgemeinde: Millstatt

Grundstück(e)

Ausmaß

584/6(T)

123m²

Summe:

123m²

Kundmachung von 10.03.2021 bis 08.04.2021

Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2021

Völkermarkt, 20.07.2020



Mag. Dr. Silvester Jernej
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Gölfner Straße 16a
5100 Völkermarkt
T +43 (0) 42 32/37 37 5
M +43 (0) 650/922 47 37
office@raumplanung-jernej.at
www.raumplanung-jernej.at

